

Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts

(Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und
Genossenschaftsrecht)

Änderung vom ...

I

1. Der dreissigste Titel des Obligationenrechts erhält folgende Fassung:

Dreissigster Titel: Das Handelsregister

Art. 927

A. Zweck

¹ Das Handelsregister bezweckt die Erfassung und die Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen zur Konstituierung und Identifizierung von Rechtseinheiten.

² Als Rechtseinheiten gelten:

1. Einzelunternehmen (Art. 932 Abs. 1 und 3);
2. Kollektivgesellschaften (Art. 552 ff.);
3. Kommanditgesellschaften (Art. 594 ff.);
4. Aktiengesellschaften (Art. 620 ff.);
5. Kommanditaktiengesellschaften (Art. 764 ff.);
6. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff.);
7. Genossenschaften (Art. 828 ff.);
8. Vereine (Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches¹);
9. Stiftungen (Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuches);
10. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff. des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006², KAG);
11. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF; Art. 110 ff. KAG);
12. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV; Art. 36 ff. KAG);
13. Institute des öffentlichen Rechts (Art. 932a);

¹ SR 210

² SR 951.31

14. Zweigniederlassungen (Art. 932 Abs. 2 und 3).

Art. 928

B. Organisation
I. Handelsregisterbehörden

- ¹ Der Bund stellt die nationale Infrastruktur des Handelsregisters bereit.
- ² Die Kantone sind zuständig für die Führung des Handelsregisters.
- ³ Der Bund übt die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung aus.
- ⁴ Der Bund haftet nur für den Schaden, den er absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet.

Art. 928a

II. Zusammenarbeit zwischen den Behörden

- ¹ Die Handelsregisterbehörden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie können sich dabei diejenigen Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- ² Sieht es das Gesetz oder die Verordnung vor, können Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone mit den Handelsregisterbehörden Informationen über Tatsachen austauschen, die eine Eintragung-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründen.
- ³ Die Handelsregisterbehörden stellen den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone die Einträge, die Anmeldungen und die Belege kostenlos zur Verfügung.

Art. 928b

III. Personenregister

- ¹ Der Bund betreibt ein Informationssystem zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten im Handelsregister im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.
- ² Er macht das Informationssystem den Handelsregisterbehörden zum Zweck der Identifizierung der natürlichen Personen und der einheitlichen Bearbeitung von deren Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.
- ³ Er ist für die Sicherheit des Informationssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich.

Art. 928c

IV. Versichertennummer der AHV und Personennummer

- ¹ Der Bund und die Kantone können die Versichertennummer der AHV nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Handelsregister systematisch verwenden.

³ SR 831.10

² Die Versichertennummer der AHV stellt sicher, dass die im Personenregister geführten Daten richtig bearbeitet werden und sorgt für die Identifizierung der natürlichen Personen.

³ Die im Personenregister erfassten natürlichen Personen werden zusätzlich mit einer Personennummer versehen.

Art. 929

C. Eintragung,
Änderung und
Löschung

I. Grundsätze

¹ Einträge im Handelsregister dürfen nicht täuschend sein und keinem öffentlichen Interesse widersprechen.

² Die im Handelsregister einzutragenden Tatsachen sind zu belegen.

Art. 930

II. Anmeldung

¹ Wer Tatsachen ins Handelsregister eintragen lassen will, muss eine Anmeldung einreichen.

² Eintragungen können auch aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder von Amtes wegen erfolgen.

³ Die Anmeldung und die Belege müssen inhaltlich, formell und sprachlich den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Gültig ist eine Anmeldung erst, wenn sämtliche erforderlichen Belege eingereicht sind.

⁴ Die Anmeldung und die Belege sind in elektronischer Form einzureichen.

Art. 931

III. Unternehmens-Identifikationsnummer

¹ Die im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten erhalten eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010⁴ über die Unternehmens-Identifikationsnummer.

² Die UID bleibt während des Bestehens der Rechtseinheit unverändert, insbesondere bei der Sitzverlegung, der Umwandlung in eine andere Rechtsform und der Änderung des Namens oder der Firma.

Art. 932

IV. Eintragungspflicht und Eintragsrecht

1. Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen

¹ Eine natürliche Person, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Einzelunternehmen), muss sich ins Handelsregister eintragen lassen.

² Zweigniederlassungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen.

³ Freiwillige Eintragungen ins Handelsregister sind zulässig.

Art. 932a

2. Institute des öffentlichen Rechts

¹ Institute des öffentlichen Rechts müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder wenn das Recht des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde es vorsieht.

² Freiwillige Eintragungen ins Handelsregister sind zulässig.

Art. 933

V. Änderung von Tatsachen

Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden.

Art. 934

VI. Löschung von Amtes wegen

¹ Weist eine Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so kann sie das Handelsregisteramt aus dem Handelsregister löschen, wenn es die Inhaber, Gesellschafter, Genossenschafter oder Vereinsmitglieder und Gläubiger dreimal ergebnislos im Schweizerischen Handelsamtsblatt aufgefordert hat, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags mitzuteilen.

² Macht ein Inhaber, ein Gesellschafter, ein Genossenschafter, ein Vereinsmitglied oder ein Gläubiger ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags geltend, so entscheidet das Gericht, ob die Löschung von Amtes wegen gerechtfertigt ist.

Art. 935

VII. Wiedereintragung

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann dem Gericht den Antrag auf Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister stellen.

² Ein schutzwürdiges Interesse besteht insbesondere, wenn

1. nach Abschluss der Liquidation der gelöschten Rechtseinheit nicht alle Aktiven verwertet oder verteilt worden sind;
2. die gelöschte Rechtseinheit in einem Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt;
3. die Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit für die Bereinigung eines öffentlichen Registers erforderlich ist;
4. die Wiedereintragung für die Beendigung des Konkursverfahrens der gelöschten Rechtseinheit erforderlich ist; oder
5. eine Löschung von Amtes wegen zu Unrecht erfolgt ist.

³ Bestehen Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Rechtseinheit, so muss das Gericht zusammen mit

der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

Art. 936

D. Öffentlichkeit
und Wirksamkeit
I. Öffentlichkeit
und Veröffentlichung

¹ Das Handelsregister ist öffentlich. Die Öffentlichkeit umfasst die Einträge, die Anmeldungen und die Belege.

² Nicht öffentlich ist die Versichertennummer der AHV.

³ Der Bund veröffentlicht die Einträge sowie die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet. Die Änderungen im Handelsregister müssen chronologisch nachvollziehbar bleiben. Sie werden auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

⁴ In den im Internet zugänglich gemachten Einträgen des Handelsregisters ist eine Suche nach bestimmten Kriterien, insbesondere nach personenbezogenen und chronologischen Kriterien, zu ermöglichen.

⁵ Zehn Jahre nach Löschung der Rechtseinheit sind der Eintrag sowie die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet nicht mehr öffentlich zugänglich.

Art. 936a

II. Wirksamkeit

¹ Die Einträge des Handelsregisters werden mit der Veröffentlichung im Internet wirksam (Art. 936 Abs. 3). Gegenüber Dritten werden die Einträge im Handelsregister erst an dem nächsten Werktag wirksam, der auf die Veröffentlichung im Internet folgt. Dieser Werktag ist auch der massgebende Tag für den Lauf einer Frist, die mit der Veröffentlichung der Einträge beginnt.

² Dritte, gegenüber denen ein Eintrag des Handelsregisters wirksam geworden ist, können sich nicht darauf berufen, sie hätten ihn nicht gekannt.

³ Wurde eine Tatsache, deren Eintragung vorgeschrieben ist, im Handelsregister nicht eingetragen, so kann sie einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie diesem bekannt war.

Art. 937

E. Pflichten des
Handelsregister-
amts
I. Prüfungs-
pflicht

Das Handelsregisteramt prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung ins Handelsregister erfüllt sind, insbesondere ob die Anmeldung und die Belege inhaltlich, formell und sprachlich den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Art. 937a

II. Aufforderung
und Eintragung
von Amtes
wegen

Das Handelsregisteramt fordert die Beteiligten zur Erfüllung der Eintragungspflicht auf. Nötigenfalls nimmt es die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vor.

Art. 937b

III. Mängel in
der Organisation
von Gesellschaften

¹ Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft stellt das Handelsregisteramt dem Gericht den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

² Bei Stiftungen richtet es den Antrag an die Aufsichtsbehörde.

Art. 938

F. Ordnungsbussen

Wer vom Handelsregisteramt unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels aufgefordert wird, seine Eintragungspflicht zu erfüllen, und dieser Pflicht nicht fristgemäss nachkommt, kann vom Handelsregisteramt mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Art. 939

G. Gebühren

¹ Wer eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen.

² Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

- a. die Höhe der Gebühren;
- b. das Verfahren zur Erhebung;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen;
- e. den Anteil des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone.

³ Er beachtet bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

Art. 940

Verordnung

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Titel.

² Er erlässt Vorschriften über:

1. den Aufbau und die Weiterentwicklung der nationalen Infrastruktur;
2. die Führung des Handelsregisters und die Beaufsichtigung der Handelsregisterämter;
3. die Anmeldung, Eintragung, Änderung, Löschung und Wiedereintragung;
4. den Inhalt der Einträge;
5. die Belege und deren Prüfung;
6. die Öffentlichkeit und Wirksamkeit;
7. die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten im Rahmen des Handelsregisters;
8. die Verwendung der Versichertennummer der AHV, die Personennummer und das Personenregister;
9. die Modalitäten der elektronischen Übermittlung;
10. das Rechtsmittelverfahren.

Art. 941 und Art. 941a

Aufgehoben

2. Folgende Bestimmungen des Obligationenrechts werden wie folgt geändert:

Art. 40

In Bezug auf die Vollmacht der Vertreter und Organe von Rechtseinheiten und der Prokuristen bleiben die besonderen Vorschriften vorbehalten.

Gliederungstitel vor Art. 458

Siebzehnter Titel: Die Prokura

Art. 458

A. Begriff

¹ Der Prokurist ist eine handlungsfähige natürliche Person, die von einer im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheit ermächtigt ist, für sie in dieser Funktion zu zeichnen.

² Er hat in der Weise zu zeichnen, dass er dem Namen oder der Firma der Rechtseinheit seine Funktion und seine Unterschrift beifügt.

³ Er ist bei der Rechtseinheit im Handelsregister einzutragen. Seine Handlungen verpflichten die Rechtseinheit jedoch bereits vor seiner Eintragung.

Art. 459 Randtitel und Abs. 1

B. Umfang der Prokura

¹ Der Prokurist gilt gutgläubigen Dritten gegenüber als ermächtigt, für die Rechtseinheit alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Rechtseinheit mit sich bringen kann, und diese entsprechend zu verpflichten.

Art. 460 Randtitel und Abs. 1

C. Beschränkung der Prokura

¹ Die Prokura kann auf den Geschäftsbereich der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung beschränkt werden.

Art. 461

D. Widerruf der Prokura

¹ Die Prokura kann jederzeit widerrufen werden, unabhängig der Rechte, die sich aus einem unter den Beteiligten bestehenden Grundverhältnis, insbesondere aus einem Einzelarbeitsvertrag, Auftrag oder Gesellschaftsvertrag, ergeben können.

² Wird die Prokura widerrufen, sind die Angaben zum Prokuristen im Handelsregister zu löschen. Wurde der Prokurist ursprünglich nicht in das Handelsregister eingetragen, enthält der Eintrag der Löschung zusätzlich einen entsprechenden Hinweis.

³ Solange eine Veröffentlichung gemäss Absatz 2 nicht erfolgt ist, bleibt die Prokura gegenüber gutgläubigen Dritten in Kraft.

Art. 462

Aufgehoben

Art. 464

E. Konkurrenzverbot

¹ Der Prokurist darf weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, die zum Tätigkeitsfeld der Rechtseinheit gehören, die ihm die Prokura erteilt hat.

² Wird das Konkurrenzverbot verletzt, so kann die Rechtseinheit vom Prokurist Ersatz des verursachten Schadens fordern und die betreffenden Geschäfte auf eigene Rechnung übernehmen.

Art. 465

Aufgehoben

Art. 591 Abs. 1

¹ Die Forderungen von Gesellschaftsgläubigern gegen einen Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren fünf Jahre nach der Veröffentlichung seines Ausscheidens oder der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister, sofern nicht wegen der Natur der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gilt.

Art. 626 Ziff. 5, 6 und 7

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

5. aufgehoben
6. aufgehoben
7. die Form der Mitteilungen, die die Gesellschaft den Aktionären zukommen lässt.

Art. 627 Ziff. 15 und 16 (neu)

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

15. die Einberufung der Generalversammlung;
16. die Bemessung des Stimmrechts;

Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 (neu)

² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest:

4. dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

³ Beschränkt sich der Inhalt der Statuten auf die Angaben gemäss Artikel 626 und werden die Einlagen in Geld geleistet, so genügt für die Urkunde die schriftliche Form.

Art. 632

Die Aktien müssen mindestens zum Nennwert ausgegeben werden.

Art. 634a

Aufgehoben

Art. 641

Aufgehoben

Art. 643 Abs. 4

⁴ Das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung im Handelsregister angehoben wird.

Art. 647

¹ Der Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.

² Beschränkt sich der Inhalt der Statuten auf die Angaben gemäss Artikel 626, so darf der Beschluss in schriftlicher Form erfolgen, ausser:

1. bei der Herabsetzung des Aktienkapitals
2. bei der Kapitalerhöhung, die nicht durch Einlagen in Geld geleistet wird.

Art. 650 Abs. 4

⁴ Beschränkt sich der Inhalt der Statuten auf die Angaben gemäss Artikel 626 und werden die Einlagen in Geld geleistet, so genügt für den Beschluss der Generalversammlung die schriftliche Form.

Art. 652g Abs. 4

⁴ Beschränkt sich der Inhalt der Statuten auf die Angaben gemäss Artikel 626 und werden die Einlagen in Geld geleistet, genügt für den Beschluss und die Feststellungen des Verwaltungsrats die schriftliche Form.

Art. 693 Abs. 2 Satz 1

² In diesem Falle können Aktien die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, nur als Namenaktien ausgegeben werden. ...

Art. 704 Abs. 3

³ Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Handelsregister an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.

Art. 731b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Verfügt die Gesellschaft nicht über alle vorgeschriebenen Organe, ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt oder hat sie

kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz mehr, so kann ein Aktionär, ein Gläubiger oder das Handelsregisteramt dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Das Gericht kann insbesondere: ...

Art. 736 Ziff. 2

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

2. durch einen Beschluss der Generalversammlung;

Art. 776 Ziff. 4

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

4. die Form der Mitteilungen, die die Gesellschaft den Gesellschaftern zukommen lässt.

Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3

² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest:

5. dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

³ Beschränkt sich der Inhalt der Statuten auf die Angaben gemäss Artikel 776 und werden die Einlagen in Geld geleistet, genügt für die Urkunde die schriftliche Form.

Art. 778a

Aufgehoben

Art. 779 Abs. 4

⁴ Das Klagerecht erlischt drei Monate nach der Veröffentlichung im Handelsregister.

Art. 780

¹ Der Beschluss der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.

² Beschränkt sich der Inhalt der Statuten auf die Angaben gemäss Artikel 776, genügt für die Änderung die schriftliche Form, ausser:

1. bei der Herabsetzung des Stammkapitals
2. bei der Erhöhung des Stammkapitals, die nicht durch Einlagen in Geld geleistet wurde.

Art. 785 Abs. 2

² In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile, ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist.

Art. 821 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 828 Abs. 1

¹ Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder die gemeinnützig ausgerichtet ist.

Art. 830

¹ Die Genossenschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Genossenschaft zu gründen und darin die Statuten und die Organe festlegen.

² Beschränkt sich der Inhalt der Statuten auf die Angaben gemäss Artikel 832 und werden die Einlagen in Geld geleistet, so genügt für die Urkunde die schriftliche Form.

Art. 832 Ziff. 1 und 3–5

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. *aufgehoben*
4. *aufgehoben*
5. die Form der Mitteilungen, die die Gesellschaft den Genossen-schaftern zukommen lässt.

Art. 833 Ziff. 5^{bis} (neu)

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

- 5^{bis}. eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld und andern Leistungen sowie deren Art und Höhe;

Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz (neu)

² ... Die Gründer haben zu bestätigen, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrech-

nungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

Art. 836

Aufgehoben

Art. 888 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung über eine Änderung der Statuten sind öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.

⁴ Beschränkt sich der Inhalt der Statuten auf die Angaben gemäss Artikel 832 genügt für die Änderung die schriftliche Form, ausser:

1. bei der Herabsetzung des Genossenschaftskapitals;
2. bei der Erhöhung des Genossenschaftskapitals, das nicht durch Einlagen in Geld geleistet wurde.

Gliederungstitel vor Art. 942 (neu)

Dreissigster Titel^{bis}:

Das Schweizerische Handelsamtsblatt (neu)

Art. 942 Schweizerisches Handelsamtsblatt

¹ Gesetzlich vorgesehene Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Massgebend ist die elektronische Veröffentlichung.

² Der Bundesrat kann die Organisation des Schweizerischen Handelsamtsblatts regeln. Er kann die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Daten dem Publikum auch auf andere Art zur Verfügung stellen.

Art. 943

Aufgehoben

Art. 956 Abs. 1

¹ Die im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Firma eines Einzelunternehmens oder einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Die Übergangsbestimmungen der Änderung vom ... lauten wie folgt:

Art. 1

A. Allgemeine
Regeln

¹ Die Bestimmungen des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen des neuen Gesetzes werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Rechtseinheiten anwendbar.

Art. 2

B. Eintragungspflicht von
Instituten des
öffentlichen
Rechts

Institute des öffentlichen Rechts, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden, und die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen sich innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Handelsregister eintragen lassen.

Art. 3

C. Anmeldung

Während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen die Anmeldung und die Belege auf Papier beim Handelsregister eingereicht werden.

Art. 4

D. Einlagen

Nicht voll liberierte Aktien und Partizipationsscheine, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben wurden, unterstehen in Bezug auf die Liberierung dem bisherigen Recht.

Art. 5

E. Statutenänderung bei Genossenschaften

Genossenschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, können ihre Statuten während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einfacher Schriftlichkeit ändern.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁵

Art. 69c Abs. 1

¹ Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe, so kann ein Mitglied, ein Gläubiger oder das Handelsregisteramt dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 336–348

Aufgehoben

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

1. Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 13d (neu)

IV^{quater}, Gemein-
derschaften

Vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... begründete Gemein-
schaften unterstehen dem bisherigen Recht.

2. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Im Gliederungstitel des 3. Abschnitts sowie in den Artikeln 7 Absatz 1, 9 Absatz 1 Einleitungssatz, 11 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2 wird der Ausdruck «Publikumsgesellschaft» durch «Gesellschaft des öffentlichen Interesses» ersetzt.

⁵ SR 210

⁶ SR 221.302

Art. 2 Bst. c

In diesem Gesetz gelten als:

c. Gesellschaften des öffentlichen Interesses:

1. Publikumsgesellschaften nach Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts (OR)⁷,
2. Gesellschaften nach Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 OR;

Art. 3 Abs. 2

² Die Zulassung für natürliche Personen und staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen ist unbefristet, diejenige für die übrigen Revisionsunternehmen auf die Dauer von fünf Jahren befristet.

Art. 6 Abs. 1 Bst. d und Abs. 1^{bis}

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Revisionsexperte oder als Revisor zugelassen, wenn:

- d. es ein angemessenes und wirksames internes System zur Qualitätssicherung betreibt.

^{1bis} Erbringen Revisionsunternehmen keine Revisionsdienstleistungen, die von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten oder von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchgeführt werden müssen, so sind sie von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d befreit.

Art. 8 Sonderfälle im internationalen Verhältnis

¹ Einer Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bedürfen auch Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a oder diesen vergleichbare Dienstleistungen nach ausländischem Recht erbringen für:

- a. Gesellschaften nach ausländischem Recht, deren Beteiligungspapiere an einer Schweizer Börse kotiert sind; oder
- b. Gesellschaften nach ausländischem Recht, deren Anleihenobligationen an einer Schweizer Börse kotiert sind.

² Die Aufsichtsbehörde befreit ein Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland auf Gesuch hin von der Zulassungspflicht, wenn es einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht. Revisionsunternehmen, die von der Zulassungspflicht befreit werden, werden in das Register der Aufsichtsbehörde aufgenommen (Art. 15 Abs. 2).

⁷ SR 220

³ Die Zulassungspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b entfällt, wenn die Anleiheobligationen durch eine Gesellschaft garantiert werden, die über ein Revisionsunternehmen verfügt, das entweder Absatz 1 oder 2 erfüllt.

Art. 9 Abs. 2

² Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland werden zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften nach Artikel 8 Absatz 1 zugelassen:

- a. wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen oder wenn sie im Sitzstaat zugelassen sind und die Voraussetzungen zur Zulassung den schweizerischen gleichwertig sind; und
- b. wenn die Erfüllung der Auskunftspflicht und der Meldepflichten des Revisionsunternehmens sichergestellt ist.

Art. 16 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 1^{ter} (neu)

¹ Die Aufsichtsbehörde unterzieht die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 erbringen, mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung.

^{1bis} Sie unterzieht die übrigen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle fünf Jahre einer eingehenden Überprüfung. Die Aufsichtsbehörde kann den Überprüfungszyklus verlängern.

^{1ter} Bei Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Pflichten nimmt die Aufsichtsbehörde unverzüglich eine entsprechende Überprüfung vor.

Art. 43a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 2 dürfen während sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch von Revisionsunternehmen mit der Zulassung nach altem Recht durchgeführt werden.

² Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften erbringen, deren Beteiligungspapiere oder Anleiheobligationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung an einer Schweizer Börse kotiert sind, müssen bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung entweder um provisorische Zulassung oder um Befreiung von der Zulassungspflicht ersuchen (Art. 8 Abs. 1 und 2). Das Revisionsunternehmen darf bis zum Entscheid der Aufsichtsbehörde Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a oder diesen vergleichbare Dienstleistungen nach ausländischem Recht erbringen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt dem Revisionsunternehmen schriftlich die

| fristgerechte Einreichung des Gesuchs und informiert die Börse über die eingereichten Gesuche.